

VG 15 V 24.06



Schriftliche Entscheidung

Mitgeteilt durch Zustellung an

a) Kl.-Vertr. am 14. Mai 2007

b) Bekl. am 15. Mai 2007

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt,
Referat 509, Werderscher Markt 1,
10117 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 15. Kammer,
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Görlich,
den Richter Dr. Burchards,
den Richter am Verwaltungsgericht Mitschke und
die ehrenamtlichen Richter [REDACTED]

im Wege schriftlicher Entscheidung am 4. April 2007

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides der Botschaft in Almaty vom 8. März 2006 verpflichtet, dem Kläger ein Visum zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger als Spätaussiedler in die Bundesrepublik Deutschland einreisen darf, obwohl er in Kasachstan straffällig geworden ist.

Der Kläger ist Staatsangehöriger Kasachstans. Er wurde in Kasachstan mehrfach strafrechtlich verurteilt. Im August 1979 wurde er zu einer Freiheitsentziehung von fünf Jahren verurteilt, weil er in angetrunkenem Zustand gemeinsam mit anderen einen Dritten zu Tode geprügelt bzw. zusammengetreten hatte. Er wurde im Dezember 1987 zu einem Freiheitsentzug von vier Jahren verurteilt, weil er in angetrunkenem Zustand einem Dritten ein Messer in den Bauch gestochen und dadurch lebensgefährlich verletzt hatte. Im April und Juni 1992 wurde er zu drei Jahren und achteinhalb Monaten Freiheitsentzug verurteilt, weil er in betrunkenem Zustand ein Kraftfahrzeug geführt, damit einen Schaden angerichtet und Betäubungsmittel konsumiert hatte. Er wurde im September 2000 und im März 2001 verurteilt, weil er als Drogensüchtiger Drogen konsumiert hatte. Als Gesamtstrafe wurden insgesamt sieben Jahre Freiheitsentzug gegen den Kläger verhängt.

Am 26. Oktober 2005 erteilte das Bundesverwaltungsamt (BVA) dem Kläger in Kenntnis der Verurteilungen einen Aufnahmebescheid. Es stellte fest, dass der Kläger nach dem schriftlichen Aufnahmeverfahren die Voraussetzungen für eine Aufnahme als Spätaussiedler in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt.

Am 25. Januar 2006 beantragte der Kläger unter Vorlage des Aufnahmebescheides die Erteilung eines Visums. Mit Bescheid vom 25. Januar 2006 lehnte die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Almaty den Antrag des Klägers ab. Sie führte

aus, dem Antrag könne nicht entsprochen werden, da der Kläger vorbestraft sei und gegen ihn Ausweisungsgründe vorlägen.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2006 und vom 27. Januar 2006 remonstrierte der Kläger hiergegen.

Mit Bescheid vom 8. März 2006 lehnte die Botschaft den Visumsantrag des Klägers nach nochmaliger Überprüfung erneut ab. Zur Begründung führte sie aus, das vom Kläger benötigte Visum könne nicht erteilt werden, weil der Kläger die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht erfülle. Die Erteilung eines Visums setze in der Regel voraus, dass kein Ausweisungsgrund vorliege. Ein solcher Grund liege jedoch vor, weil der Kläger außerhalb des Bundesgebietes Straftaten begangen habe, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftaten anzusehen seien. Stünde der Botschaft gleichwohl ein Ermessen zu, so müssten die Interessen des Klägers an einer Einreise den öffentlichen Interessen der Bundesrepublik weichen. Es bestehe die Gefahr, dass der Kläger nach einer Übersiedlung in das Bundesgebiet erneut straffällig werde und sich hier nicht integrieren könne.

Am 29. März 2006 hat der Kläger Klage erhoben.

Er ist der Ansicht, die Botschaft müsse das beantragte Visum erteilen. Der Aufnahmebescheid berechtige ihn gemäß § 26 BVFG zur Einreise. Es sei der Botschaft verwehrt, den Kerngehalt des Aufnahmebescheides nochmals zu prüfen. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass die strafrechtlichen Verurteilungen bei der Erteilung des Aufnahmebescheides bekannt gewesen seien. Der Kläger habe zudem mit dem Bescheid ein Schreiben erhalten, nach welchem er bei der Vorlage des Bescheides ein Visum erhalten solle. Die Heranziehung der von der Botschaft genannten Ausweisungsgründe sei fehlerhaft. Es bestehe ein Wertungswiderspruch zu anderen Vorschriften. Ausländern könne selbst dann die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ermöglicht werden, wenn sie weitaus schwerere Straftaten begangen hätten. Die Versagung des Visums verstoße zudem gegen Art. 116 Abs. 1 Alt. 2 GG. Schließlich sei zu beachten, dass seine Situation durch die Versagung des Visumsbescheides katastrophal geworden sei. Er habe nach seiner Abmeldung keinen Zugang mehr zur ärztlichen oder sozialen Versorgung des Staates und auch keine Wohnung.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 8. März 2006 verurteilt, dem Kläger ein Visum zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu erteilen,

sowie ferner ergänzend hilfsweise,

es wird festgestellt, dass der Kläger mit dem vom BVA Friedland erteilten Aufnahmebescheid gemäß § 26 Abs. 1 BVFG in die Bundesrepublik Deutschland einreisen darf,

und,

das Gericht möge gemäß § 162 Abs. 2 VwGO die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten für das Remonstrationsverfahren für notwendig befinden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid Bezug und meint, es seien die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes für die Erteilung von Visa bei Spätaussiedlern anzuwenden. Insbesondere sei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG zu beachten, wonach kein Ausweisungsgrund vorliegen dürfe. Der Kläger solle aufgrund seiner Straftaten nicht auf Dauer, sondern nur vorübergehend durch die Versagung des Einreisevisums von der Bundesrepublik fern gehalten werden. Dadurch werde seine vorläufig festgestellte Rechtsstellung als Spätaussiedler nicht berührt. Die vertriebenenrechtliche Position des Klägers stelle keinen atypischen Sachverhalt dar, welcher ein Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung rechtfertigen könne. Der Kläger könne sich zudem jederzeit wieder bei den kasachischen Behörden anmelden und so Zugang zu Wohnung, Arbeit, öffentlichen Einrichtungen und Leistungen in Kasachstan erlangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst deren Anlagen Bezug genommen. Der Verwaltungsvorgang der Beklagten (1 Hefter) hat vorgelegen. Sein Inhalt ist Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht kann gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden. Die Beteiligten haben ihr Einverständnis hiermit erklärt.

Die Klage ist, soweit es den Hauptantrag betrifft, zulässig und begründet.

Der Bescheid der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Almaty vom 8. März 2006 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch darauf, dass der Bescheid aufgehoben und ihm ein Visum zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland von der Beklagten erteilt wird. Ihm kann und muss (aufgrund der Reduzierung des Ermessens der Beklagten) ein Visum zum Zweck der Einreise als Spätaussiedler gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erteilt werden.

Der Kläger unterliegt dem Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 AufenthG, weil er Ausländer und nicht Deutscher i.S. des Art. 116 Abs. 1 GG ist. Da er sich noch in Kasachstan aufhält, hat er noch nicht als deutscher Volkszugehöriger Aufnahme in der Bundesrepublik gefunden. Aus dem Aufnahmebescheid ergibt sich nichts anderes. Zwar wird der Kläger darin als Spätaussiedler i.S. des § 4 BVFG bezeichnet. Aus § 4 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BVFG ergibt sich jedoch, dass ein Spätaussiedler erst dann die Stellung als Deutscher i.S. des Art. 116 Abs. 1 GG erwirbt, wenn er im Geltungsbereich des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat. Hierfür muss er also zunächst in die Bundesrepublik einreisen (vgl. Hess, VGH, Beschluss vom 20. Februar 2001, 12 TG 1564/99 m.w.N.). Die §§ 4, 26 ff. BVFG regeln als einfach gesetzliche Ausgestaltung die „Aufnahme“ i.S. des Art. 116 Abs. 1 Alt. 2 GG, so dass erst mit der Einreise in das Bundesgebiet aufgrund eines Aufnahmebescheides nach § 26 ff. BVFG der Erwerb des deutschen Status erfolgen kann (vgl. OVG Brandenburg, Beschluss vom 2. Juli 2004, 4 B 66.04, juris; Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage, München 2005, § 2 AufenthG, Rn. 5 m.w.N.).

Der Kläger bedarf auch eines Visums i.S. der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1, 6 Abs. 4 AufenthG, um in das Bundesgebiet einreisen zu können. Er ist als Staatsangehöriger Kasachstans nicht von der Einholung eines Visums befreit (siehe hierzu die Verordnung [EG] Nr. 539-2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittlän-

der, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind - EG-VisaVO -).

Dem Recht und der Pflicht des Klägers, für eine Einreise ein Visum einzuholen, steht nicht entgegen, dass das Aufenthaltsgesetz selbst Inhaber von Spätaussiedlerbescheinigungen nicht erwähnt. Die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes enthalten keine abschließenden Bestimmungen dazu, zu welchen Zwecken Ausländern die Einreise gestattet werden kann. Dies zeigt § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG, wonach eine Aufenthaltserlaubnis für einen nicht von dem Gesetz vorgesehenen Aufenthaltzweck erteilt werden kann. In § 33 AufenthV hat der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber zudem deutlich gemacht, dass auch Spätaussiedler für die Einreise in das Bundesgebiet eines Visums bedürfen. Bei ihnen wird nicht auf das Visum, sondern allein auf die (sonst notwendige) Zustimmung der Ausländerbehörde verzichtet. Der Aufnahmebescheid stellt deshalb keinen außerhalb des Aufenthaltsgesetzes geregelten Aufenthaltstitel dar und ersetzt den zur Einreise erforderlichen Sichtvermerk nicht. Er stellt für Ausländer, die sich vom Ausland aus um ihren Zugang im Rahmen einer Aufnahme als Spätaussiedler bewerben, nur eine zu erfüllende Voraussetzung dar, damit ihre Einreise ausländerrechtlich erlaubt werden kann (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 1. März 2006, 7 N 11.05; VG Berlin, Urteil vom 21. März 2006, VG 21 A 429.01; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 23. April 2002, 11 S 1018.01, Juris; von Schenkendorff, Vertriebenen- und Flüchtlingsrecht, § 26 BVFG n.F. Anm. 2 a). Neben der rechtlichen Notwendigkeit, ein Visum einzuholen, gibt es eine tatsächliche Notwendigkeit. Der Aufnahmebescheid kann auch praktisch nicht das für eine Einreise benötigte Visum ersetzen. Mit dem Bescheid allein wird es dem Kläger aufgrund der im Schengener Durchführungsübereinkommen vorgesehenen Grenzkontrollen nicht gelingen, als Drittausländer die dort genannten Außengrenzen zu überschreiten (vgl. Art. 1 und 6 SDÜ).

Für die Einreise eines Spätaussiedlers (also zur Nutzung eines Aufnahmebescheides) kann ein Visum auch nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erteilt werden. Ein solches Einreisebegehren stellt einen begründeten Fall dar, in welchen für einen von dem Aufenthaltsgesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltzweck ein Visum erteilt werden kann. Der § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist als Auffangklausel anwendbar. Der Zweck, als Spätaussiedler in das Bundesgebiet einreisen zu können und hier Aufnahme zu finden, ist im Aufenthaltsgesetz nicht geregelt worden. Der vom Kläger vorliegend beehrte Nachzug hat seine maßgebliche Grundlage in der ihm zuer-

kannten Eigenschaft als Spätaussiedler. Der Kläger hat ausdrücklich die „Erteilung eines Visums für Spätaussiedler gemäß BVFG“ beantragt (Bl. 68 des Verwaltungsvorganges der Beklagten).

Kann demnach dem Inhaber eines Aufnahmebescheides nach § 15 BVFG im Ausland ein Einreisevisum gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erteilt werden, so dürfen nicht alle weiteren Voraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes von der nach § 71 Abs. 2 AufenthG vom Auswärtigen Amt ermächtigten Botschaft bei der Bescheidung eines Visumsantrages geprüft werden. Andernfalls würden der Sinn und Zweck eines Aufnahmeverfahrens und der Regelungsgehalt eines Aufnahmebescheides unterlaufen. Es ist den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge Rechnung zu tragen und die Rechtsposition eines Ausländers zu beachten, die ihm durch die Ausstellung eines Aufnahmebescheides verliehen wird. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass in dem Aufnahmebescheid die Eigenschaft als Spätaussiedler für den Fall des Verlassens der Aussiedlungsgebiete festgestellt wird. Der Aufnahmebescheid soll eine Aufnahme in Deutschland, ggf. nach vorheriger Festlegung der Verteilung und des frühesten Einreisetermins, ermöglichen (§§ 8, 26, 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 BVFG). Das hierfür allein zuständige BVA ermittelt und klärt dabei alle Voraussetzungen der §§ 4 bis 6 BVFG (Renner, Staatsangehörigkeitsrecht, 4. Auflage, München 2005, § 7 StAG, Rn. 17 m.w.N.). Es stellt Spätaussiedlern gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BVFG zum Nachweis ihrer Spätaussiedlereigenschaft (i.S. des § 4 BVFG) eine Bescheinigung aus. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 BVFG ist die Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung für alle Behörden und Stellen verbindlich, die für die Gewährung von Rechten oder Vergünstigungen als Spätaussiedler nach diesem oder einem anderen Gesetz zuständig sind. Hält eine andere Behörde oder Stelle die Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung nicht für gerechtfertigt, so kann sie nur ihre Änderung oder Aufhebung durch das BVA beantragen (Satz 5). Daraus folgt, dass mit dem Aufnahmebescheid verbindlich auch für die Botschaften der Beklagten festgestellt wird, dass die betreffende Person als Spätaussiedler in das Bundesgebiet einreisen und dort das Aufnahmeverfahren weiterführen können soll. Die anderen Stellen – also auch die Botschaften – dürfen dem Einreisebegehren keine Aspekte entgegen halten, die bereits im Aufnahmeverfahren vom BVA berücksichtigt worden sind. Insoweit dürfen auch dem Einreisebegehren entgegenstehende Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes nicht angewendet werden.

Die Erteilung eines Visums an einen Spätaussiedler darf bspw. nicht von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abhängig gemacht werden. Forderte man die Sicherung des Lebensunterhaltes, so wäre der mit dem Aufnahmeverfahren verfolgte Zweck in den allermeisten Fällen nicht zu erreichen. Denn nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist Lebensunterhalt eines Ausländers nur gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Dies ist bei Spätaussiedlern allenfalls selten der Fall. Spätaussiedler sind häufig auf öffentliche Unterstützungsleistungen angewiesen und nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge berechtigt, Vergünstigungen und Hilfen zu empfangen. Hier können exemplarisch die in den §§ 7, 9, 11, 12 und 14 BVFG genannten Eingliederungs-, Teilnahme-, Überbrückungs-, Ausgleichs- und Integrationshilfen, die Hilfen bei Krankheiten, die Ansprüche auf Renten- und Unfallversicherung und die Hilfen zur Begründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit genannt werden. Sie machen deutlich, dass die Aufnahme eines Spätaussiedlers gerade nicht davon abhängig gemacht werden soll und darf, dass jener in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu sichern. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass ein Spätaussiedler anfangs dazu nicht in der Lage sein und Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand benötigen wird.

Ferner darf die Erteilung eines Visums an den Kläger als Spätaussiedler vorliegend nicht davon abhängig gemacht werden, dass er die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG genannte Regelerteilungsvoraussetzung erfüllt. Diese Voraussetzung erfüllt der Kläger tatsächlich nicht. Er hat durch seine strafrechtlichen Verfehlungen in Kasachstan Ausweisungsgründe bzw. -tatbestände i.S. des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG verwirklicht. Dies darf ihm aber vorliegend nicht von der Botschaft entgegengehalten werden. Denn das BVA hat sich in Kenntnis der Verurteilungen dafür entschieden, dem Kläger gleichwohl einen Aufnahmebescheid zu erteilen. Für eine erneute Prüfung und Bewertung der vom Kläger begangenen Straftaten durch die Botschaft ist aufgrund der Bindungswirkung des Aufnahmebescheides gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 BVFG kein Raum mehr. Im Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge befindet sich bereits eine speziellere und abschließende Regelung, aufgrund welchen Verhaltens eines Ausländers der Erwerb der Rechtstellung als Spätaussiedler ausgeschlossen sein soll. Nur die in § 5 BVFG geregelten Fälle, die an ein unwürdiges Verhalten des Ausländers anknüpfen, aber nicht allein die Verwirklichung von Ausweisungstatbeständen, führen dazu, dass kein Aufnahmebescheid erteilt wird. Die in § 5 BVFG genannten Voraussetzungen

erfüllt der Kläger jedoch nicht. Der einzig in Betracht kommende Ausschluss der Rechtsstellung eines Spätaussiedlers aufgrund § 5 Abs. 1 lit. b BVFG ist im Aufnahmeverfahren durch Erteilung des Aufnahmebescheides vom BVA verneint worden. Unabhängig von der Bindungswirkung dieser Entscheidung erscheint die Entscheidung auch zu Recht erfolgt zu sein. Die vom Kläger begangenen – oben näher dargestellten – Straftaten und Verurteilungen stellen keinen Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit dar. Ein solcher Verstoß liegt unabhängig von der Schwere der Straftaten nicht schon bei einem Verhalten des Ausländers vor, welches - wie vorliegend - der allgemeinen Kriminalität zuzurechnen ist und durch das Rechtsgüter Dritter verletzt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. März 2006, 5 C 30.05, juris und DVBl. 2006, 982 ff.; von Schenkendorff, a.a.O., Bd. 1, § 5 BVFG n.F. lit. b, S. 8).

Soweit (andere) Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG bei einem Einreisebegehren eines Spätaussiedlers geprüft werden müssen, erfüllt der Kläger diese.

Zu prüfen ist (stets) das Erfordernis der Passpflicht und der Sicherung der Identität (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 1 a AufenthG). Diese Voraussetzungen haben rein ordnungsrechtliche Funktionen und stellen sicher, dass der Ausländer einreist, der den Aufnahmebescheid erhalten hat, und dass die bei der Grenzkontrolle an den Außengrenzen der Mitgliedsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens obligatorische Grenzkontrolle tatsächlich erfolgen kann. Dies beeinträchtigt den Sinn und Zweck des erteilten Aufnahmebescheides und des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge nicht. Der Kläger hat bei der Visumsbeantragung einen Reisepass vorgelegt, welcher bis ins Jahr 2013 hinein gültig ist. Seine Identität und Staatsangehörigkeit sind geklärt.

Ob ferner auch die Erfüllung der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG vom Kläger gefordert werden kann, bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Es sprechen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger aus einem „sonstigen Grund“, also unabhängig von den soeben gewürdigten Ausweisungstatbeständen, die Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet. Diese Regelerteilungsvoraussetzung wäre mithin erfüllt.

Das demnach der Beklagten eröffnete Ermessen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG, nach welchem dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, ist

vorliegend dahingehend reduziert, dass sich nur die Erteilung des Visums als rechtmäßig und den Kläger nicht in seinen Rechten, jede andere Ermessensausübung sich aber als rechtswidrig erweist. Die sogenannte Ermessensreduzierung auf Null ergibt sich vorliegend aus den oben dargelegten Vorschriften des Gesetzes über die Anerkennung von Vertriebenen und Flüchtlingen und dem bindenden Aufnahmebescheid. Dieser soll den Kläger zur Einreise und Aufnahme in die Bundesrepublik berechtigen. Dem kann die Beklagte nur dadurch Rechnung tragen, dass sie dem Kläger das beantragte Visum erteilt. Die bereits bei Erteilung des Aufnahmebescheides berücksichtigten strafrechtlichen Verurteilungen darf die Beklagte dem Kläger nicht mehr – auch nicht unter den Aspekten Gefahrenabwehr und Integrationserschweren – entgegenhalten. Aus den oben genannten Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge wird deutlich, dass auch „Straftäter“ als Spätaussiedler in die Bundesrepublik Deutschland aufgenommen werden können. Nicht die im Bereich der allgemeinen Kriminalität oft zu befürchtende Rückfallwahrscheinlichkeit, sondern allein die Unwürdigkeit eines Ausländers i.S. des § 5 BVFG soll seiner Aufnahme entgegenstehen.

Da der Kläger mit seinem Hauptantrag Erfolg hat, braucht über den hilfsweise gestellten Feststellungsantrag nicht entschieden zu werden. Der Hilfsantrag hätte allerdings unter anderem aus den oben genannten Gründen keinen Erfolg haben können.

Dem weiteren Antrag des Klägers kann nicht entsprochen werden. Die Voraussetzungen, unter denen die Zuziehung eines Bevollmächtigten für ein Vorverfahren gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig erklärt werden können, sind nicht erfüllt. Das von der Beklagten bei ihren Auslandsvertretungen bei Visumsanträgen praktizierte Remonstrationsverfahren stellt kein Vorverfahren im Sinne des §§ 68 ff. ,162 Abs. 2 Satz 2 VwGO dar. Entscheidungen der Auslandsvertretungen in Visumsangelegenheiten sind gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO i.V. mit § 2 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD) nicht mit einem Widerspruch angreifbar.

Die Entscheidungen über die Kosten und über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruhen auf §§ 154 Abs. 1, 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung ist gemäß §§ 124 a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen. Grundsätzliche Bedeutung hat die Frage, ob und ggf. welche der im Aufent-

haltungsgesetz genannten (Regelerteilungs-) Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Inhaber einer Spätaussiedlerbescheinigung ein Einreisevisum erhalten kann. Diese Frage ist bisher nicht geklärt und hat für eine Vielzahl der Einreisebegehren von Spätaussiedlern Bedeutung. Sie kann im vorliegenden Verfahren geklärt werden, soweit es die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, also das (Nicht-) Vorliegen von Ausweisungsgründen, betrifft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu.

Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Görlich

Dr. Burchards

Mitschke

(ge/mit)